

**Beschluss:**

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg, beim Bundesgesetzgeber eine Gesetzesänderung zur Aufnahme einer Verbotsregelung für den Betrieb von Laubbläsern durch Privatpersonen und Hausmeisterdienste in die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beantragen, kann nicht entsprochen werden, da eine derartige Initiative der Landeshauptstadt München im Widerspruch zu europäischem Recht stünde und deshalb keine Aussicht auf Erfolg haben würde.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03164 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.